

Dienstag, 13. Februar 2018

Vormittag

Vorsitz: Standesvizepräsidentin Tina Gartmann-Albin
 Protokollführer: Patrick Barandun
 Präsenz: anwesend 119 Mitglieder
 entschuldigt: Schneider
 Sitzungsbeginn: 8.15 Uhr

1. Anfrage Niggli-Mathis (Grüsch) betreffend Tuberkulose im benachbarten Vorarlberg

Erstunterzeichner: Niggli-Mathis (Grüsch)
 Regierungsvertreter: Parolini

Antrag Niggli-Mathis (Grüsch)
 Diskussion

Abstimmung
 Der Grosse Rat beschliesst Diskussion mit offensichtlichem Mehr.

Erklärung Der Anfrager erklärt sich von der Antwort der Regierung befriedigt.

2. Anfrage Tomaschett (Breil) betreffend „Ist der Tourismus in Graubünden genug digital?“

Erstunterzeichner: Tomaschett (Breil)
 Regierungsvertreter: Parolini

Erklärung Der Anfrager erklärt sich von der Antwort der Regierung teilweise befriedigt.

3. Auftrag Locher Benguerel betreffend Organisation der Kinder- und Jugendpsychiatrie in Graubünden

Erstunterzeichnerin: Locher Benguerel
 Regierungsvertreter: Rathgeb

I. Antrag der Regierung Die Regierung beantragt, den Auftrag abzulehnen.

Der Auftrag wird mit Mehrheitsbeschluss der Unterzeichnenden zurückgezogen.

4. Auftrag Pfäffli betreffend Änderung Polizeigesetz des Kantons Graubünden (PolG; BR 613.000) und Polizeiverordnung (PolV; BR 613.100)

Erstunterzeichner: Pfäffli
 Regierungsvertreter: Rathgeb

I. Antrag der Regierung Die Regierung beantragt, den Auftrag abzulehnen.

II. Beschluss Der Grosse Rat lehnt die Überweisung des Auftrages mit 71 zu 43 Stimmen bei 2 Enthaltungen ab.

5. Anfrage Cavegn betreffend zusätzlichen Personalbedarf für die Bekämpfung der Cyberkriminalität

Erstunterzeichner: Cavegn
Regierungsvertreter: Rathgeb

Erklärung Der Anfrager erklärt sich von der Antwort der Regierung befriedigt.

6. Interpellanza Wellig concernente A13 del San Bernardino non può essere l'alternativa al Gottardo

Zweitunterzeichner: Fasani
Regierungsvertreter: Rathgeb

Erklärung Der Anfrager erklärt sich von der Antwort der Regierung befriedigt.

7. Anfrage Caduff betreffend Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes an Bahnhöfen

Erstunterzeichner: Caduff
Regierungsvertreter: Cavigelli

Antrag Caduff
Diskussion

Abstimmung
Der Grosse Rat beschliesst Diskussion mit offensichtlichem Mehr.

Erklärung Der Anfrager erklärt sich von der Antwort der Regierung teilweise befriedigt.

8. Auftrag Caluori betreffend Nachweis von Kenntnissen in der Lebensmittelhygiene und der Suchtprävention

Erstunterzeichner: Caluori
Regierungsvertreter: Parolini

I. Antrag der Regierung Die Regierung beantragt, den Auftrag zu überweisen.

Antrag Caluori
Diskussion

Abstimmung
Der Grosse Rat beschliesst Diskussion mit offensichtlichem Mehr.

II. Beschluss Der Grosse Rat lehnt die Überweisung des Auftrages mit 70 zu 35 Stimmen bei 2 Enthaltungen ab.

Schluss der Sitzung: 12.00 Uhr

Es sind folgende Vorstösse eingegangen:

Auftrag Pfenninger betreffend Anpassung von Artikel 20 des Finanzhaushaltsgesetzes (Ausgabenkompensation Nachtragskredite)

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass gemäss Artikel 11 der Verordnung zum Finanzhaushaltsgesetz, Nachtragskredite wenn möglich durch Minderausgaben in anderen Bereichen kompensiert werden sollen. In den letzten Jahren hat sich aber die Praxis entwickelt, auch Kompensationen aus dem Investitionsbereich und umgekehrt zuzulassen.

In Artikel 20 des Finanzhaushaltsgesetzes ist kein Hinweis auf die Kompensation enthalten. Weiter wird im oben erwähnten Artikel 11 der dazugehörigen Verordnung nur der Begriff „Minderausgabe“ verwendet; dies ohne weitere Präzisierung.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass eine Kompensation aus dem Investitionsbereich in die Erfolgsrechnung oder umgekehrt als problematisch bzw. nicht systemkonform, mit den Globalbudgets und den Planungsinstrumenten des Grossen Rates, zu bezeichnen sind. Dies führt zu einer erschwerten Lesbarkeit sowie einer mangelhaften Transparenz bei der Kontrolle. Zudem handelt es sich bei den Kompensationen aus dem Investitionsbereich oft nicht um echte Minderausgaben, da diese im Folgejahr meist doch anfallen.

Die Unterzeichnenden beauftragen die Regierung, dem Grossen Rat eine Anpassung von Artikel 20 des Finanzhaushaltsgesetzes zu unterbreiten, die die Kompensation von Ausgaben bei Nachtragskrediten klar regelt und ein Einbezug des Investitionsbereichs ausschliesst.

Pfenninger, Marti, Atanes, Baselgia-Brunner, Bucher-Brini, Cahenzli-Philipp, Casanova-Maron (Domat/Ems), Cavegn, Caviezel (Chur), Clavadetscher, Della Vedova, Deplazes, Dermont, Felix (Scuol), Gunzinger, Heiz, Hitz-Rusch, Holzinger-Loretz, Jaag, Jenny, Joos, Kuoni, Locher Benguerel, Monigatti, Nay, Niederer, Paterlini, Perl, Peyer, Pfäffli, Pult, Stiffler (Chur), Tenchio, Thomann-Frank, Thöny, Troncana-Sauer, Vetsch (Pragg-Jenaz), Wieland

Auftrag Tenchio betreffend die Beibehaltung von Klassenlagern, Projektwochen und Exkursionen in den obligatorischen Schulen des Kantons Graubünden

Art. 19 BV gewährleistet den Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht. Jedes Kind und jede(r) Jugendliche hat gestützt auf Art. 19 BV bis und mit Sekundarstufe I einen durchsetzbaren Anspruch auf unentgeltlichen Grundschulunterricht, was gleichzeitig einen Anspruch auf eine positive staatliche Leistung im Bildungsbereich darstellt. Er umfasst alle notwendigen und unmittelbar dem Unterrichtszweck dienenden Mittel, insbesondere auch die entsprechenden Lehrmittel und Schulmaterialien. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung dürfen von den Eltern nur dann Beiträge an die Kosten für Verpflegung sowie für Transport und Unterkunft in Klassenlagern und Exkursionen erhoben werden, wenn «solche Veranstaltungen zum notwendigen Grundschulunterricht gehören», welcher aber gemäss der genannten Norm diesfalls unentgeltlich erfolgen muss. Geht man davon aus, dass alle notwendigen und unmittelbar dem Unterrichtszweck dienenden Mittel unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden müssen, gehören auch Aufwendungen für Exkursionen und Lager dazu, sofern eine Pflicht zur Teilnahme besteht.

Nun hat das Bundesgericht in seinem Urteil vom 7. Dezember 2017 (2C_206/2016) erkannt, dass den Eltern hierfür «nur diejenigen Kosten in Rechnung gestellt werden [dürfen], die sie aufgrund der Abwesenheit ihrer Kinder einsparen. Sie beschränken sich auf die Verpflegung der Kinder [...]. Der maximal zulässige Betrag dürfte sich abhängig vom Alter des Kindes zwischen Fr. 10.— und Fr. 16.— pro Tag bewegen [...]» (E. 3.1.3.). Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen hob das Bundesgericht im genannten Urteil eine Gesetzesnorm des Kantons Thurgau auf, gemäss welcher «für obligatorische Klassenverlegungen, Exkursionen und Lager sowie andere Pflichtveranstaltungen [...] Beiträge erhoben werden [können].»

Gemäss Art. 15 lit. d des Bündner Schulgesetzes können insbesondere für «Schulreisen, Exkursionen sowie Klassenlager» «angemessene Beiträge» «von den Schülerinnen und Schülern beziehungsweise von den Erziehungsberechtigten» erhoben werden.

Mit dem genannten Urteil können ab sofort somit pro Tag für obligatorische Schulreisen, Exkursionen sowie Klassenlager maximal Fr. 16.— / Kind bzw. Jugendliche(n) von den Schulen erhoben werden. Vor diesem Hintergrund kann auf die Freiwilligkeit aller Eltern einer Klasse, mehr zu leisten, nicht mehr gezählt werden, da ansonsten der Anspruch auf unentgeltlichen Grundschulunterricht verletzt würde. Falls die staatliche Unterstützung für derartige Veranstaltungen nicht anderweitig sichergestellt wird, besteht zudem die reale Gefahr, dass die Schulen derartige, für die Entwicklung kultureller und sozialer Kompetenzen, aber auch für den Klassenzusammenhalt wichtige Veranstaltungen in Zukunft zunehmend gestrichen werden.

Die Unterzeichnenden beauftragen vor diesem Hintergrund die Regierung, dem Grossen Rat innert maximal zweier Jahre seit Überweisung vorliegenden Auftrages Bericht und Antrag zu unterbreiten, mit welchen (allenfalls auch gesetzgeberischen) Massnahmen die Regierung bzw. der Grosse Rat sicherzustellen gedenkt, dass in Zukunft obligatorische Schulreisen, Exkursionen sowie Klassenlager und Projektwochen wie in ihren bisherigen Formen weitergeführt werden, ohne dass dabei Beiträge von den Eltern erhoben werden müssen, die über die Beiträge im genannten bundesgerichtlichen Urteil hinausgehen.

Tenchio, Locher Benguerel, Pedrini, Albertin, Atanes, Baselgia-Brunner, Berther (Disentis/Mustér), Blumenthal, Bondolfi, Brandenburger, Bucher-Brini, Burkhardt, Caduff, Cahenzli-Philipp, Caluori, Casanova (Ilanz), Casutt-Derungs, Cavegn,

Caviezel (Chur), Caviezel (Davos Clavadel), Crameri, Danuser, Darms-Landolt, Della Vedova, Deplazes, Dermont, Dosch, Fasani, Felix (Scuol), Florin-Caluori, Foffa, Holzinger-Loretz, Jaag, Jeker, Joos, Kollegger, Kunfermann, Mani-Heldstab, Märchy-Caduff, Michael (Donat), Monigatti, Nay, Niederer, Niggli-Mathis (Grüsch), Noi-Togni, Papa, Perl, Peyer, Pfenniger, Pult, Salis, Sax, Schneider, Steiger, Thomann-Frank, Thöny, Tomaschett (Breil), Tomaschett-Berther (Trun), Vetsch (Pragg-Jenaz), von Ballmoos, Widmer-Spreiter, Zanetti, Berther (Segnas), Gugelmann, Lombardi, Stäbler

Anfrage Tomaschett (Breil) betreffend „Gefährdet der Bundesgerichtsentscheid Fördermassnahmen im Schneessport?“

Das Bundesgericht hat Ende 2017 entschieden, dass Schulen für obligatorische Ausflüge und Lager maximal 16 Franken pro Tag von den Eltern als Kostenbeteiligung verlangen dürfen (dies entspricht 80 Franken pro Schulwoche).

Der Verein Schneessportinitiative Schweiz ist eine öffentlich-private Partnerschaft zur Förderung des Schneessports. Nationale Verbände verschiedener Schneessportbranchen, die Kantone sowie der Bund haben den Verein im Mai 2014 gegründet, um vor allem Kinder und Jugendliche wieder vermehrt zum Schneessport zu animieren. Der Verein bietet auf der Plattform gosnow.ch Schneessporttage und Schneessportlager zu sehr attraktiven Preisen an und unterstützt die Lehrer in der Organisation von Lagern oder Projektwochen rund um den Schneessport. Der Verein ist besorgt, dass die vom Parlament gestützten und inzwischen erfolgreichen Massnahmen zur Förderung des Schneessports an Schulen mit dieser Bundesgerichtsentscheid gefährdet werden.

Die unmittelbaren Auswirkungen dieses Entscheides könnten dazu führen, dass ohne höhere Kostenbeteiligung Exkursionen und Schneessportlager an Schulen gestrichen werden. Dies verunmöglicht die Erfüllung des Auftrages, Schneessportlager und -tage wieder als feste Grösse an allen Schweizer Schulen zu etablieren. Ein Auftrag, welcher vom Bund und der Wirtschaft mitgetragen wird. Für unsere Bündner Tourismusorte sind Schneessportlager von eminenter Bedeutung. Sie sind wichtig für die Sensibilisierung für den Schneessport. Viele Kinder kommen im Erwachsenenalter wieder als Gäste zu uns. So könnte der Bundesgerichtsentscheid mittelfristig fatale Folgen für unseren Kanton haben, führen doch viele ausserkantonale Schulen die Schneessportwoche in Graubünden durch.

Auch die Schneessportinitiative Schweiz begrüsst den Grundsatz, dass die Grundschule kostenlos und für alle zugänglich ist. Die Durchführung von Exkursionen, Projektwochen und Lagern gehört jedoch zum Kernauftrag der Volksschule. Sie ermöglichen den Kindern wertvolle Erfahrungen zu sammeln, welche sie im regulären Schulunterricht nicht machen können.

Gerade Schneessportaktivitäten – ein Schweizer Kulturgut – bieten Kindern grundlegende Erlebnisse: Natur, Bergwelt, sportliche Betätigung und gesundes, sicheres Verhalten im Schnee. Diese Aktivitäten fördern den Umgang untereinander, das Verständnis füreinander und auch die Integration von Kindern mit unterschiedlichen, kulturellen Hintergründen. Zudem fördert sportliche Bewegung die Konzentration, Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Kinder.

Wenn solche Aktivitäten nur noch mit minimalsten Elternbeiträgen mitfinanziert werden dürfen, müssen die Kantone und Gemeinden umgehend reagieren.

Wir bitten daher die Regierung um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Folgen hat der Bundesgerichtsentscheid für den Kanton Graubünden?
2. Beabsichtigt die Regierung dieses Thema an der Erziehungsdirektorenkonferenz und in der Konferenz der Gebirgskantone zu thematisieren?
3. Welche konkreten Massnahmen sieht die Regierung vor, damit es keinen Kahlschlag bei den Schneessportlagern, die ausserkantonale Schulen in Graubünden organisieren, gibt?

Tomaschett (Breil), Engler, Michael (Donat), Albertin, Alig, Berther (Disentis/Mustér), Blumenthal, Bondolfi, Brandenburger, Buchli-Mannhart, Burkhardt, Caduff, Caluori, Casanova (Ilanz), Casutt-Derungs, Cavegn, Caviezel (Davos Clavadel), Crameri, Danuser, Darms-Landolt, Davaz, Della Vedova, Dermont, Dosch, Epp, Fasani, Felix (Scuol), Florin-Caluori, Foffa, Geisseler, Giacomelli, Heinz, Jaag, Jeker, Jenny, Joos, Kasper, Koch (Tamins), Komminoth-Elmer, Kunfermann, Locher Benguerel, Lorez-Meuli, Mani-Heldstab, Märchy-Caduff, Niederer, Niggli (Samedan), Noi-Togni, Papa, Paterlini, Pedrini, Salis, Sax, Schneider, Schutz, Steiger, Stiffler (Davos Platz), Tenchio, Thomann-Frank, Tomaschett-Berther (Trun), Vetsch (Klosters Dorf), Vetsch (Pragg-Jenaz), Widmer-Spreiter, Zanetti, Berther (Segnas), Gugelmann, Gujan-Dönier, Lombardi, Stäbler

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Der Standespräsident: Martin Aebli

Der Protokollführer: Patrick Barandun